



## Ansuchen

um Zustimmung der Gemeinde- Straßenverwaltung für Bauten und Anlagen im **8 Meter-Bereich** von Straßengrundgrenzen (gemäß OÖ Straßengesetz §18).

### **Antragsteller/Grundeigentümer:**

Name: .....

Anschrift: .....

E-Mail: .....

Telefon: .....

### **Maßnahmen bei Objekt:**

Anschrift: .....

Grundstücksnummer: .....

### **Geplante Maßnahmen:**

- Errichtung von Bauten
- Errichtung einer Zufahrt
- Errichtung einer straßenseitigen Einfriedung
- Pflanzung eines lebenden Zaunes
- .....

### **Beilagen:**

- Lageplan
- Ansichten
- Grundrissplan
- lt. Beilage .....
- Schnittdarstellung
- .....
- .....

Ort, Datum

Unterschrift(en)



Die **Gemeinde- Straßenverwaltung** erteilt unter Vorschreibung folgender **Auflagen** die Zustimmung zu den in den beiliegenden Plänen dargestellten Maßnahmen:

- Die Freihaltezonen bei Ausfahrten und Straßenkreuzungen sind dauerhaft als Sichtzone freizuhalten (siehe Regelplan Seite 3). Bauteile **bis zu einer Höhe von 80 cm** sind zulässig.
- Sämtliche Bauteile sind auf eigenem Grund herzustellen.
- Die straßenseitige Einfriedung ist in einem Mindestabstand von .... Meter von der Straßengrundgrenze auszuführen.
- Sämtliche Kosten in Verbindung mit der Umsetzung der Beleuchtung (Abtrag, Wiederherstellung, etc.) sind vom Grundeigentümer zu tragen.
- .....
- .....

## Hinweise:

- Alle sonstigen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (STVO, z.B. Straßenpolizeiliche Bewilligung bei Arbeiten auf oder neben dem Straßengrund, etc...) gelten unverändert.
- Sämtliche Änderungen in der Ausführung gegenüber den Grundlagen dieser Genehmigung benötigen neuerlich eine Zustimmung der Straßenverwaltung.

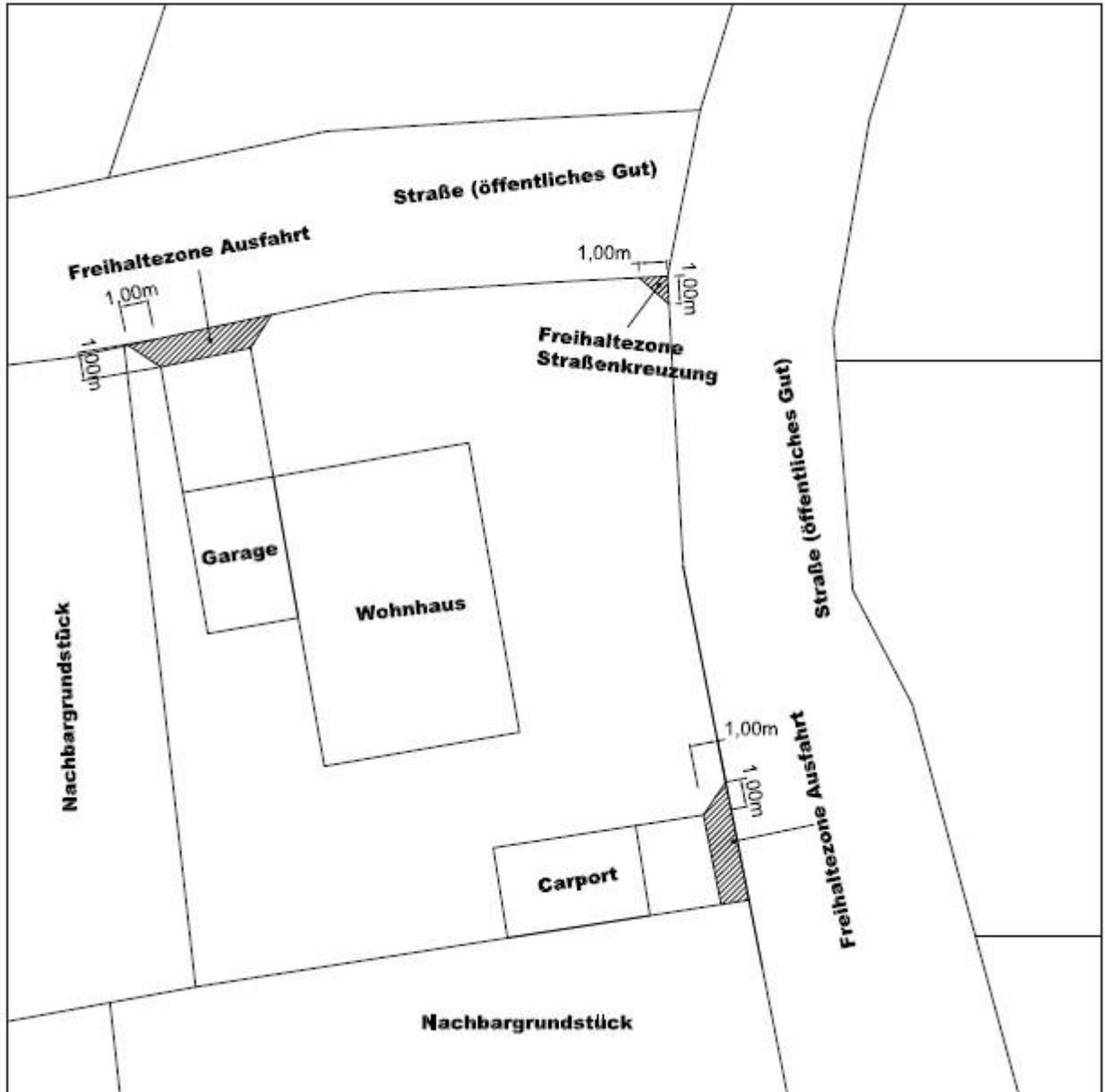
Die Bürgermeisterin:

.....  
Datum

.....



## Regelplan Freihaltezonen im Bereich von Straßengrundstücken





## Checkliste Straßenverwaltung

Soweit der Bebauungsplan nichts Anderes festlegt, dürfen Bauten und sonstige Anlagen, wie lebende Zäune, Hecken, Park- und Lagerplätze, Teiche, Sand- und Schottergruben, an öffentlichen Straßen, innerhalb eines Bereichs von **acht Metern** neben dem Straßenrand nur mit **Zustimmung** der **Straßenverwaltung** errichtet werden.

Einbindung der Straßenverwaltung u.a. bei:

•	Errichtung einer neuen Zufahrt bzw. Abänderungen von bestehenden Zufahrten
•	Einbindung bei Baubewilligungs- oder Bauanzeigeverfahren
•	Errichtung einer straßenseitigen Einfriedung
•	Pflanzung eines lebenden Zaunes bzw. bei lebenden Bäumen
•	Bei ev. Absenkung bzw. Hebung von Gehsteigen im Zufahrtsbereich
•	Ansuchen spätestens <b>zwei Wochen</b> vor dem beabsichtigtem Beginn der Arbeiten

Des Weiteren ist zu berücksichtigen:

•	Bei Neu- und Umbau von Garagen- u. Hauszufahrten bei welchen das Gefälle in Richtung öffentliches Gut gerichtet ist, sind entsprechende Maßnahmen zu setzen, um ein Abfließen der Wasser auf öffentliches Gut zu vermeiden. (z.B. Entwässerungsrigo)
•	Bei einer Mauer als Einfriedung $H > 2,00\text{m}$ ist eine Bauanzeige gem. §25 OÖ Bauordnung erforderlich
•	Situierung Straßenbeleuchtung in Verbindung mit der/den Zufahrt(en) bei Neu- und Umbau
•	Bebauungsplan
•	Darstellung der Adria Höhen (öffentliches Gut und Grundstück) im Einreichplan
•	Freihaltezone bei Ausfahrten und Straßenkreuzungen dauerhaft als Sichtzone freihalten bzw. berücksichtigen